



Grundordnung

der Folkwang Universität der Künste

in der Fassung der Ordnung zur Änderung der Grundord-

nung vom 05.02.2025 (Amtliche Mitteilung Nr. 505)

- Lesefassung -



Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Rechtsstellung, Aufgaben

- § 1 Rechtsstellung und Standorte
- § 2 Aufgaben der Folkwang Universität der Künste

Zweiter Abschnitt: Zugehörigkeit zur Folkwang Universität der Künste, Gruppen/Gremien, Zentrale Organe und Fachbereiche

- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Zusammensetzung der Gremien
- § 5 Zentrale Organe
- § 6 Rektorat, Rektor*in, Prorektor*innen
- § 7 Senat
- § 8 Kommissionen und Ausschüsse
- § 9 Organisation der Fachbereiche
- § 10 Fachbereichsrat
- § 11 Dekan*in

Dritter Abschnitt: Allgemeine Regelungen

- § 12 Gleichstellungsbeauftragte
- § 13 Beauftragte*r für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 14 Körperschaftshaushalt und -vermögen
- § 15 Ordnungen und Beschlüsse
- § 16 Niederschrift der Sitzungen, Geschäftsordnungen
- § 17 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Erster Abschnitt Rechtsstellung, Aufgaben

§ 1

Rechtsstellung und Standorte

(1) Die Folkwang Universität der Künste ist gemäß § 2 Absatz 1 KunstHG NRW eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie nimmt die ihr obliegenden Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten im Rahmen des KunstHG NRW sowie der übrigen Gesetze wahr.

(2) Die Folkwang Universität der Künste hat laut § 1 Absatz 3 KunstHG NRW Standorte in Essen, Duisburg und Bochum.



§ 2

Aufgaben der Folkwang Universität der Künste

Die Folkwang Universität der Künste dient der Pflege der Künste insbesondere auf den Gebieten der Musik, der darstellenden Kunst und der Gestaltung sowie der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Lehre, Studium, Kunstausbildung und künstlerische Entwicklungsvorhaben sowie Weiterbildung. Die Folkwang Universität der Künste bereitet auf künstlerische Berufe und auf Berufe vor, deren Ausübung künstlerische Fähigkeiten erfordern. Im Rahmen der ihnen obliegenden Lehrerbildung und anderer wissenschaftlicher Fächer nimmt sie darüber hinaus Aufgaben der Universitäten wahr. Die Folkwang Universität der Künste fördert den künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchs. Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben der Folkwang Universität der Künste aus § 3 des KunstHG NRW.

Zweiter Abschnitt

Zugehörigkeit zur Folkwang Universität der Künste, Gruppen/Gremien, Zentrale Organe und Fachbereiche

§ 3

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Folkwang Universität der Künste sind nach § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 74 Absatz 4 KunstHG NRW

- a) die*der Rektor*in,
- b) die*der Kanzler*in,
- c) das an der Folkwang Universität der Künste nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal einschließlich der Gastprofessor*innen,
- d) die nebenberuflichen Professor*innen,
- e) die Doktorand*innen,
- f) die eingeschriebenen Studierenden,
- g) Lehrbeauftragte bis zum 31. März 2026 sowie Lehrbeauftragte, denen nach dem 31. März 2026 die mitgliedschaftliche Rechtsstellung einer*eines akademischen Mitarbeiter*in verliehen wird/wurde.

Hauptberuflich im Sinne des lit. c) ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht. Nicht nur vorübergehend im Sinne des lit. c) ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist.

Gemäß § 34 Absatz 5 Satz 3 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 2 KunstHG NRW nehmen Gastprofessor*innen an Wahlen nicht teil.



(2) Mitglieder der Folkwang Universität der Künste sind außerdem

- a) die außerplanmäßigen Professor*innen,
- b) die Honorarprofessor*innen und
- c) die Privatdozent*innen.

Soweit diese nicht aus anderen Gründen Mitglieder der Hochschule sind, nehmen sie gemäß § 10 Absatz 4 Satz 4 KunstHG NRW an Wahlen und Abstimmungen nicht teil.

(3) Professorenvertreter*innen gemäß § 32 Absatz 2 KunstHG NRW nehmen die mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitglieds wahr. Sie nehmen gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 KunstHG an Wahlen nicht teil.

(4) Ergänzend zu Absatz 1 sind Mitglieder der Folkwang Universität der Künste die Zweithörer*innen im Sinne des § 44 Absatz 2 KunstHG NRW, die den Antrag gestellt haben, als eingeschriebene Studierende zu gelten. In diesem Fall ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte an der Ersthochschule entsprechend der getroffenen Hochschulvereinbarung.

(5) Angehörige der Folkwang Universität der Künste sind gemäß § 10 Absatz 4 KunstHG NRW

- a) die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professor*innen,
- b) Lehrbeauftragte nach dem 31. März 2026, sofern sie nicht Mitglieder nach Abs. 1 sind,
- c) die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Folkwang Universität der Künste Tätigen,
- d) die künstlerischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte,
- e) die Ehrenbürger*innen, Ehrensensoren*innen sowie
- f) die Zweithörer*innen, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 3 sind, und Gasthörer*innen sowie
- g) die Absolvent*innen.

(6) Alle Mitglieder der Folkwang Universität der Künste sind berechtigt und verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Folkwang Universität der Künste sowie ihrer Weiterentwicklung mitzuwirken. Sie haben sich unbeschadet ihrer Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis so zu verhalten, dass die Folkwang Universität der Künste und ihre Organe bzw. Gremien ihre Aufgaben erfüllen können. Sie haben insbesondere die Grundordnung der Folkwang Universität der Künste zu beachten, zu wahren und im Verhältnis untereinander das Leitbild der Folkwang Universität der Künste zu Grunde zu legen.

(7) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 lit. c) - g) und Absatz 2 wirken persönlich und/oder durch gewählte Vertreter*innen bei der Gestaltung des Hochschullebens nach Maßgabe der Grundordnung mit. Art und Umfang der Mitwirkung sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung von Gremien und Organen der Folkwang Universität der Künste ergeben sich aus dieser Grundordnung und dem KunstHG NRW. Die Mitglieder dürfen gemäß § 11 Absatz 2 KunstHG NRW wegen ihrer Tätigkeit als Vertreter*innen der einzelnen Mitgliedergruppen in den Organen/Gremien nicht benachteiligt werden.



(8) Die an den Sitzungen der Gremien und Organe beteiligten Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei der Beratung von Personal- und Prüfungsangelegenheiten bekannt gewordenen Tatsachen, auf Beschluss des Gremiums im Einzelfall auch zur Verschwiegenheit über andere Tatsachen, verpflichtet. Die dienst-/arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht und die Folgen der Verletzung dieser Pflicht bleiben unberührt.

(9) Angehörige nehmen an Wahlen in der Folkwang Universität der Künste gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 KunstHG NRW nicht teil. Sie sind berechtigt, die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten nach Maßgabe der jeweiligen Verwaltungs- und Benutzungsordnung in Anspruch zu nehmen. Die Angehörigen haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen, so zu verhalten, dass die Folkwang Universität der Künste ihre Aufgaben erfüllen kann und niemand gehindert wird, ihre*seine Rechte und Pflichten an der Folkwang Universität der Künste wahrzunehmen.

§ 4

Zusammensetzung der Gremien

(1) Für die Vertretung in den Gremien der Folkwang Universität der Künste bilden gemäß § 12 Absatz 1 KunstHG NRW

- a) die Professor*innen und Juniorprofessor*innen (Gruppe der Hochschullehrer*innen),
- b) - die künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen,
- die Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
- bis zum Ablauf des 31. März 2026 die Lehrbeauftragten und nach Ablauf des 31. März 2026 die Lehrbeauftragten, denen nach Maßgabe des § 10 Absatz 2 Satz 2 KunstHG NRW die mitgliedschaftliche Rechtsstellung einer*eines akademischen Mitarbeiter*in verliehen worden ist (Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen),
- c) die Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung (Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung) und
- d) die Doktorand*innen, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne von lit. b) sind und die Studierenden (Gruppe der Studierenden)

jeweils eine Gruppe.

(2) Die Gremien der Folkwang Universität der Künste werden nach § 12a KunstHG NRW gruppenweise geschlechtsparitatisch besetzt, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor.

(3) Die Mitglieder eines Gremiums werden gemäß § 14 KunstHG NRW gewählt. Gremien sind nach § 14 Absatz 5 KunstHG NRW auch dann gesetzmäßig zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Gremienmitglieder gewählt werden, als der jeweiligen Mitgliedergruppe Sitze zustehen. Gleiches gilt, wenn wahlberechtigte Mitglieder einer Mitgliedergruppe nicht vorhanden



sind. Verfügt die Gruppe der Hochschullehrer*innen im Fachbereichsrat nach der Wahl nicht über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums, bestellt das Rektorat die erforderliche Zahl von Vertreter*innen. Dies gilt auch, wenn bei Ausscheiden einer*ines Vertreter*in der Gruppe der Hochschullehrer*innen wegen des Fehlens eines gewählten Ersatzmitgliedes diese Gruppe nicht mehr über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrates verfügen würde.

Das Nähere zur Wahl der Vertreter*innen der Mitgliedergruppen im Senat und im Fachbereichsrat und zur Stellvertretung der gewählten Vertreter*innen regelt die Wahlordnung.

§ 5

Zentrale Organe

Zentrale Organe der Folkwang Universität der Künste sind gemäß § 15 Absatz 1 KunstHG NRW die*der Rektor*in, das Rektorat und der Senat.

§ 6

Rektorat, Rektor*in, Prorektor*innen, Kanzler*in

(1) Die Folkwang Universität der Künste wird gemäß § 17 Absatz 1 KunstHG NRW von einem Rektorat geleitet. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen dem Rektorat alle Angelegenheiten und Entscheidungen der Folkwang Universität der Künste, für die im KunstHG NRW nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Es entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit der Gremien und Funktionsträger*innen. Gemäß § 24 Absatz 4 Satz 1 KunstHG NRW wird auf das Rektorat der Folkwang Universität der Künste die Aufgabe verlagert, über die Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessor*in“ und „außerplanmäßige*r Professor*in“ zu entscheiden.

(2) Das Rektorat besteht nach § 16 Absatz 1 Satz 1 KunstHG NRW aus der*dem Rektor*in als der*dem Vorsitzenden, drei Prorektor*innen und der*dem Kanzler*in.

(3) Die*der Rektor*in wird gemäß § 18 Absatz 3 KunstHG NRW vom Senat aus dem Kreis der an der Folkwang Universität der Künste tätigen Professor*innen, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats gewählt. Zur*Zum Rektor*in kann auch eine Person gewählt werden, die weder Mitglied noch Angehörige der Folkwang Universität der Künste ist. Die*der Bewerber*in muss grundsätzlich eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung besitzen. Die Wahl setzt eine vorherige öffentliche Ausschreibung der zu besetzenden Stelle voraus. Näheres zur Ausgestaltung des Verfahrens regelt die Folkwang Universität der Künste in einer Ordnung.

(4) Die*Der Rektor*in wird nach § 18 Absatz 1 KunstHG NRW von einer*einem von ihr*ihm benannten



Prorektor*in vertreten. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird die*der Rektor*in von der*dem Kanzler*in vertreten. Näheres zur Vertretung des*der Rektor*in ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Rektorats.

(5) Die Prorektor*innen werden gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 KunstHG NRW vom Senat auf Vorschlag der*des Rektor*in mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums aus dem Kreis der Professor*innen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer*innen gewählt und von der*dem Rektor*in bestellt. Als Prorektor*innen sind auch Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen wählbar, wenn die Gruppe der Hochschullehrer*innen über die Mehrheit der Stimmen im Rektorat verfügt. Prorektor*innen, die den*die Rektor*in vertreten, müssen der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören.

(6) Die Amtszeit von Rektor*in und Prorektor*innen beträgt vier Jahre.

(7) Die*Der Rektor*in kann die Ausübung des Hausrechts jederzeit widerruflich auf andere Mitglieder oder Angehörige der Folkwang Universität der Künste übertragen. Näheres regelt die Hausordnung.

(8) Die*Der Kanzler*in verantwortet alle Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungsangelegenheiten der Folkwang Universität der Künste und leitet die Hochschulorganisation des nichtakademischen Bereichs. Ihr*ihm obliegen insbesondere Aufgaben im Bereich des strategischen/wirtschaftlichen Managements in allen nicht akademischen Angelegenheiten, Personalmanagement im nichtakademischen Bereich, Vertragsgestaltung/-abschlüsse, Statistik und Liegenschaften sowie Haushalt und wirtschaftliches Controlling.

(9) Das Rektorat wird durch eine Rektorkonferenz beraten. Mitglieder der Rektorkonferenz sind neben den Rektorsmitgliedern die Dekan*innen der Fachbereiche. Die Rektorkonferenz ist kein eigenständiges Gremium, fasst keine die Folkwang Universität der Künste betreffenden verbindlichen Beschlüsse, sondern ist ausschließlich beratend tätig.

§ 7

Senat

(1) Der Senat ist unbeschadet anderer im KunstHG NRW vorgesehener Befugnisse gemäß § 20 Absatz 1 KunstHG NRW für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl von Rektor*in und Prorektor*innen,
- b) Erlass und Änderungen von Rahmenordnungen und Ordnungen der Folkwang Universität der Künste, soweit das KunstHG NRW nichts anderes bestimmt,



- c) Vorschlag zur Ernennung der*des Kanzler*in,
- d) Stellungnahme zum Beitrag der Folkwang Universität der Künste zum Haushaltsvoranschlag gemäß § 64 Absatz 2 Satz 2 KunstHG NRW,
- e) Feststellung des Körperschaftshaushalts und Erteilung der Entlastung im Sinne des § 67 Absatz 4 Satz 3 KunstHG NRW,
- f) Wahl der Mitglieder der Senatskommissionen und
- g) Anforderung von und Stellungnahme zu Empfehlungen und Berichten der Senatskommissionen.

(2) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) sechs Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
- b) sechs Vertreter*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
- c) sechs Vertreter*innen der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und
- d) sechs Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden.

Die Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen verfügen bei dem Erlass von Ordnungen, die inhaltliche Rahmenbedingungen der Kunst oder Forschung regeln, bei der Beschlussfassung in den Angelegenheiten, bei denen der Senat die Aufgaben und Befugnisse des Fachbereichsrats wahrnimmt und bei den Wahlen nach § 16 Absatz 1 Satz 2, nach § 18 Absatz 3 Satz 1 und nach § 19 Absatz 2 Satz 1 KunstHG NRW über ein 3,5-faches Stimmrecht.

(3) Sofern ein*e Dekan*in mit der doppelten Mehrheit nach § 25 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1 KunstHG NRW gewählt worden ist, führt dies nicht dazu, dass sie*er als Vertreter*in der Gruppe der Hochschullehrer*innen einen für diese Gruppe vorgesehenen Sitze besetzt.

(4) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(5) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Senats sind die*der Rektor*in als Vorsitzende*r des Senats, die Prorektor*innen, die Dekan*innen, die*der Kanzler*in, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, die*der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, die Vorsitzenden der Personalräte, der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses und die zentrale Gleichstellungsbeauftragte sowie die*der Vertreter*in der*des Kanzler*in, die*der persönliche Referent*in der*des Rektor*in und die*der Pressesprecher*in.

§ 8

Kommissionen und Ausschüsse

(1) Gemäß § 13 Absatz 1 KunstHG NRW können Gremien und Funktionsträger*innen mit Entscheidungsbefugnissen zu ihrer Unterstützung beratende Gremien („Kommissionen“) bilden. Darüber hinaus können Gremien mit Entscheidungsbefugnissen Untergremien mit jederzeit widerruflichen



Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben („Ausschüsse“) gründen.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses werden laut § 13 Absatz 1 Satz 5 KunstHG NRW nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreter*innen im Gremium aus dessen Mitte gewählt. Abweichend vom Satz 1 können einem Prüfungsausschuss auch Mitglieder des Fachbereichs angehören, die nicht zugleich Mitglieder des Fachbereichsrats sind. Weiter muss in einem Prüfungsausschuss abweichend vom Satz 1 die Gruppe nach § 4 Absatz 1 lit. c) nicht vertreten sein.

(3) Für die Kommissionen regelt das Gremium, das diese bildet, in einer Ordnung die Stimmenverhältnisse der Mitglieder. Die Amtszeit der Kommissionen endet spätestens mit der Amtszeit des Gremiums, das sie gebildet hat.

(4) Ständige Kommissionen sind die Haushaltskommission, die Gleichstellungskommission und die Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium (Qualitätsverbesserungskommission).

a) Die Haushaltskommission wird jeweils zum Beginn einer Wahlperiode des Senats vom Senat gebildet. Die Haushaltskommission unterstützt den Senat bei allgemeinen Fragen betreffend den Haushalt der Hochschule. Sie ist insbesondere für die Beratung über und die Prüfung der Anmeldung der Folkwang Universität der Künste zum Haushaltsvoranschlag zuständig. Die Haushaltskommission bereitet die Stellungnahme des Senats zur Anmeldung gemäß § 64 Absatz 2 Satz 2 KunstHG NRW vor. Sie legt nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Senat einen Entscheidungsvorschlag die Entlastung nach § 67 Absatz 4 KunstHG NRW betreffend vor.

b) Die Gleichstellungskommission wird vom Senat nach § 12 Absatz 6 der Grundordnung gebildet.

c) Die Qualitätsverbesserungskommission wird auf Vorschlag des Rektorats vom Senat gewählt und berät das Rektorat und die Leitungsgremien sonstiger Organisationseinheiten gemäß § 24 Absatz 4 KunstHG NRW sowie hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Qualitätsverbesserung.

Die Qualitätsverbesserungskommission besteht aus drei studentischen Mitgliedern und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen. Die Amtszeit der Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission beträgt ein Jahr. Die Qualitätsverbesserungskommission wählt ihren Vorsitz aus den eigenen Reihen.

(5) Die Dekan*innen und die Leiter*innen der von künstlerischen oder wissenschaftlichen Einrichtungen der Folkwang Universität der Künste werden hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Qualitätsverbesserung durch Fachbereichskommissionen beraten.



(6) Die Fachbereichskommissionen im Sinne des Absatzes 5 bestehen aus drei studentischen Mitgliedern und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehr*innen aus dem jeweiligen Fachbereich. Zwei der studentischen Mitglieder der Fachbereichskommission sind zwingend die studentischen Mitglieder der Fachbereichsräte, das dritte studentische Mitglied wird auf Vorschlag der*des Dekan*in vom Studierendenparlament, die weiteren Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag der*des Dekan*in vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder der Fachbereichskommission beträgt ein Jahr. Die Fachbereichskommission wählt ihren Vorsitz aus den eigenen Reihen.

§ 9

Organisation der Fachbereiche

- (1) Die Folkwang Universität der Künste gliedert sich in folgende Fachbereiche:
 - a) Fachbereich 1: für Studiengänge der künstlerisch-musikalischen Praxis,
 - b) Fachbereich 2: für künstlerisch musikbezogene, musiktheoretische, musikpädagogische sowie musikwissenschaftliche Studiengänge,
 - c) Fachbereich 3: für Studiengänge der darstellenden Künste,
 - d) Fachbereich 4: für Gestaltung und gestaltungsbezogene wissenschaftliche Studiengänge.
- (2) Die Fachbereiche erfüllen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Folkwang Universität der Künste und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für ihr Gebiet die Aufgaben der Folkwang Universität der Künste gemäß § 25 Absatz 2 KunstHG NRW. Die Fachbereiche haben die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Folkwang Universität der Künste zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten.
- (3) Die Fachbereiche fördern die interdisziplinäre Zusammenarbeit und stimmen ihre Forschungsvorhaben, ihre künstlerischen und gestalterischen Entwicklungsvorhaben, die Angelegenheiten der Kunst und der Kunstausbildung und ihr Lehrangebot untereinander ab.
- (4) Organe des Fachbereiches sind die Fachbereichsleitung und der Fachbereichsrat.
- (5) Mitglieder des Fachbereiches sind die überwiegend im oder für den Fachbereich tätigen Hochschulmitglieder im Sinne des § 4 Absatz 1 lit. a) bis c) der Grundordnung und die Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind bzw. die Mitgliedschaft zum Fachbereich ausdrücklich erklärt haben.
- (6) Der Fachbereich regelt seine Organisation und die Zuständigkeiten der Organe durch eine Fachbereichsordnung und erlässt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen. Beschlüsse



über die Fachbereichsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates.

(7) Neben den Fachbereichen können sonstige Organisationseinheiten (Institute) im Sinne des § 24 Absatz 4 KunstHG NRW errichtet werden, wenn ihre Aufgaben keinem Fachbereich zugeordnet werden können. In diesem Fall übernehmen die Institute die Aufgaben der Fachbereiche und der zu bildende Institutsrat die Aufgaben des Fachbereichsrates. Die Institute regeln ihre Organisation durch eine Institutsordnung und erlassen die sonstigen zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Ordnungen.

Wird kein Institutsrat gebildet, übernimmt der Senat die Aufgabe des Fachbereichsrates und das Rektorat die Funktion des Fachbereichs. Näheres regelt eine vom Senat zu beschließende Ordnung für die Organisationseinheit.

§ 10

Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

a) In den Fachbereichen 1, 2 und 3:

- aa) Sechs Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
- bb) zwei Vertreter*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
- cc) ein*e Vertreter*in der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und
- dd) zwei Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden.

b) Im Fachbereich 4:

- aa) Sieben Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
- bb) zwei Vertreter*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
- cc) zwei Vertreter*innen der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und
- dd) zwei Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden.

(2) Nichtstimmberichtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die*der Dekan*in, unabhängig davon, ob sie*er mit doppelter Mehrheit gewählt wurde, und die*der Prodekan*in bzw. die Prodekan*innen.

(3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(4) Den Vorsitz im Fachbereichsrat hat die*der Dekan*in.

(5) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit der Fachbereichsleitung oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.



Er beschließt darüber hinaus über alle Angelegenheiten des Fachbereichs von grundsätzlicher Bedeutung, sofern kein anderes Organ zuständig ist. Näheres regelt die Ordnung für die Fachbereiche der Folkwang Universität der Künste.

§ 11

Fachbereichsleitung

(1) Der Fachbereich wird von einer* einem Dekan*in und bis zu zwei Prodekan*innen geleitet. Die*Der Dekan*in vertritt den Fachbereich innerhalb der Folkwang Universität der Künste. Sie*Er wird durch eine*n von ihr* ihm benannten Prodekan*in vertreten.

(2) Die*Der Dekan*in wird vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professor*innen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer*innen des Fachbereichs mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die*Der Prodekan*in wird bzw. die Prodekan*innen werden auf Vorschlag der*des Dekan*in mit der Mehrheit der Stimmen des Fachbereichsrates gewählt. Wählbar als Prodekan*in sind auch Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, wenn die Gruppe der Hochschullehrer*innen über die Mehrheit der Stimmen im Dekanat verfügt.

(3) Die Amtszeit der*des Dekan*in und der*des Prodekan*in bzw. der Prodekan*innen beträgt zwei Jahre.

(4) Ist für eine Angelegenheit des Fachbereichs keine besondere Zuständigkeit bestimmt, entscheidet der Fachbereichsrat nach § 10 Absatz 5 Satz 1 der Grundordnung.

Dritter Abschnitt

Allgemeine Regelungen

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte wird von allen weiblichen Mitgliedern der Folkwang Universität der Künste gewählt und von der*dem Rektor*in bestellt. Wählbar sind gemäß § 22 Absatz 2 KunstHG NRW alle weiblichen Mitglieder der Folkwang Universität der Künste. Die Funktion wird hochschulöffentlich ausgeschrieben. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Näheres regelt die Wahlordnung.

(2) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist nach § 22 Absatz 1 KunstHG NRW wie ein Mitglied zu den Sitzungen von Rektorat und Rektorskonferenz, Senat und Fachbereichsräte, der Berufungskommissionen und anderer Gremien zu laden und zu informieren. Sie hat ein Antrags- und Rederecht.



(3) Die fachliche Qualifikation der zentralen Gleichstellungsbeauftragten soll den umfassenden Anforderungen ihres Aufgabengebietes gerecht werden. Dies setzt entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere fachliche Qualifikation voraus.

(4) Auf Vorschlag der zentralen Gleichstellungsbeauftragten wählt der Senat ihre bis zu drei Stellvertreterinnen.

(5) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte schlägt die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten für den Fachbereich vor. Diese dezentralen Gleichstellungsbeauftragten werden im Fachbereichsrat durch die weiblichen Mitglieder des Fachbereichsrats gewählt und durch die*den Dekan*die bestellt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten können stellvertretend für die zentrale Gleichstellungsbeauftragte an Sitzungen der Fachbereichsräte teilnehmen.

(6) Zur Beratung und Unterstützung der Folkwang Universität der Künste und der Gleichstellungsbeauftragten sowie zur Stellungnahme gemäß § 19 Landesgleichstellungsgesetz NRW wird eine Gleichstellungskommission gebildet. Auf Vorschlag der zentralen Gleichstellungsbeauftragten wählt der Senat die Mitglieder der Gleichstellungskommission. Sie besteht aus der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und zwei weiblichen und zwei männlichen Mitgliedern der Folkwang Universität der Künste. Alle Gruppen gemäß § 4 Absatz 1 der Grundordnung sollen vertreten sein. Den Vorsitz der Gleichstellungskommission hat die zentrale Gleichstellungsbeauftragte.

§ 13

Beauftragte*r

für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) Die*Der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wirkt darauf hin, dass ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen wird und die zu ihren Gunsten bestehenden Rechtsvorschriften beachtet werden. Sie*Er wirkt insbesondere bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen und beim Nachteilsausgleich hinsichtlich des Zugangs und der Zulassung zum Studium, hinsichtlich des Studiums und hinsichtlich der Prüfungen mit und kann gegenüber allen Gremien der Folkwang Universität der Künste Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben.

(2) Die Funktion wird hochschulöffentlich ausgeschrieben. Die fachliche Qualifikation der*des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung soll den umfassenden Anforderungen des Aufgabengebiets genügen.



(3) Wählbar sind alle in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehenden Mitglieder der Folkwang Universität der Künste. Die*Der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wird von allen Hochschulmitgliedern gewählt und von der*dem Rektor*in bestellt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, bei der Wahl eines studentischen Hochschulmitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(4) Auf Vorschlag der*des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wählt der Senat ihre*seine Stellvertreter*in.

§ 14

Körperschaftshaushalt und -vermögen

Die Folkwang Universität der Künste bildet ein Körperschaftsvermögen und führt einen Körperschaftshaushalt nach Maßgabe des § 67 KunstHG NRW. Das Rechnungsergebnis über das Körperschaftsvermögen und den Körperschaftshaushalt ist der Haushaltskommission zur Beratung und Prüfung vorzulegen. Die Haushaltskommission legt dem Senat einen Entscheidungsvorschlag die Entlastung betreffend vor.

§ 15

Ordnungen und Beschlüsse

(1) Alle Satzungen, Ordnungen und zu veröffentlichenden Beschlüsse werden in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste ausschließlich in Gestalt einer elektronischen Ausgabe auf der Homepage der Folkwang Universität der Künste öffentlich bekannt gemacht und über öffentlich zugängliche Netze unter Berücksichtigung des § 19 Absatz 2 E-Government-Gesetz NRW angeboten.

(2) Die Ausfertigung der Ordnungen erfolgt durch die*den Rektor*in. Soweit keine Regelung über das Inkrafttreten enthalten ist, treten sie am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

§ 16

Niederschrift der Sitzungen, Geschäftsordnungen

Über die Sitzungen der Gremien sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse erkennen lassen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Gremiums, welche sich das Gremium bei Amtsantritt gibt. Falls ein Gremium keine Geschäftsordnung hat, gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.